

(Übersetzung)

Anlage I

Für die Notifikationen nach Artikel 5 erforderliche Informationen

Die Notifikationen müssen Folgendes enthalten:

1. Eigenschaften, Identifikation und Verwendungen

- a) Allgemein gebräuchlicher Name;
- b) Chemische Bezeichnung nach einer international anerkannten Nomenklatur (zum Beispiel der Internationalen Union für reine und angewandte Chemie (IUPAC)), sofern eine solche Nomenklatur vorhanden ist;
- c) Handelsbezeichnungen und Bezeichnungen der Zubereitungen;
- d) Code-Nummern: CAS (Chemical Abstracts Service)-Nummer, Zoll-Code nach dem Harmonisierten System und sonstige Nummern;
- e) Informationen über die Einstufung in Gefahrenklassen, sofern die Chemikalie Einstufungsvorschriften unterliegt;
- f) Verwendung oder Verwendungen der Chemikalie;
- g) die physikalisch-chemischen, toxikologischen und öko-toxikologischen Eigenschaften.

2. Unmittelbar geltende Rechtsvorschriften

- a) Angaben, die unmittelbar geltende Rechtsvorschriften betreffen:
 - i) Zusammenfassung der unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften;
 - ii) Verweis auf das Rechtsdokument;
 - iii) Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften;
 - iv) Angaben darüber, ob die unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften auf der Grundlage einer Beurteilung der Risiken und der Gefährlichkeit erlassen wurden, und wenn ja, Angabe von Einzelheiten über eine solche Beurteilung einschließlich eines Verweises auf die einschlägigen Unterlagen;
 - v) Begründung der unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften, die für die menschliche Gesundheit einschließlich der Gesundheit von Verbrauchern und Arbeitnehmern oder die Umwelt von Belang sind;
 - vi) Zusammenfassender Überblick über die von der Chemikalie für die menschliche Gesundheit einschließlich der Gesundheit von Verbrauchern und Arbeitnehmern oder für die Umwelt ausgehenden Gefahren und Risiken und über die voraussichtlichen Auswirkungen der unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften;
- b) Kategorie oder Kategorien, in denen unmittelbar geltende Rechtsvorschriften erlassen worden sind, und für jede Kategorie
 - i) die Verwendung oder Verwendungen, die durch unmittelbar geltende Rechtsvorschriften verboten sind;
 - ii) die Verwendung oder Verwendungen, die weiterhin erlaubt sind;
 - iii) soweit vorhanden, die geschätzten Herstellungs-, Einfuhr-, Ausfuhr- und Verbrauchsmengen der Chemikalie;
- c) soweit möglich, Angaben über die voraussichtliche Bedeutung der unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften für andere Staaten und Regionen;
- d) andere zweckdienliche Informationen, wozu folgende gehören können:
 - i) eine Einschätzung der sozioökonomischen Auswirkungen der unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften;
 - ii) gegebenenfalls Informationen über Alternativen und deren relative Risiken, zum Beispiel
 - integrierte Pflanzenschutzstrategien,
 - industrielle Verfahren und Prozesse einschließlich saubererer Technologien.

Anlage II**Kriterien für die Aufnahme verbotener oder strengen Beschränkungen unterliegender Chemikalien in Anlage III**

Bei der Prüfung der vom Sekretariat übermittelten Notifikationen nach Artikel 5 Absatz 5 wird der Chemikalienprüfungsausschuss:

- a) bestätigen, dass die unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften zum Schutz der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt erlassen worden sind;
- b) feststellen, dass die unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften auf Grund einer Risikobewertung erlassen worden sind. Diese Bewertung muss sich auf eine Überprüfung der wissenschaftlichen Daten unter Berücksichtigung der Gegebenheiten bei der fraglichen Vertragspartei stützen. Zu diesem Zweck haben die vorgelegten Unterlagen zu belegen, dass
 - i) die Daten anhand wissenschaftlich anerkannter Methoden erhoben worden sind;
 - ii) Datenüberprüfungen nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen und Verfahren durchgeführt und dokumentiert worden sind;
 - iii) sich die unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften auf eine Risikobewertung stützen, in die auch die Gegebenheiten bei der sie erlassenden Vertragspartei einbezogen wurden;
- c) prüfen, ob die unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften eine ausreichende Grundlage zur Rechtfertigung der Aufnahme der Chemikalie in Anlage III bieten, wobei zu berücksichtigen ist,
 - i) ob die unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften zu einer erheblichen mengen- oder zahlenmäßigen Verringerung der Verwendung der Chemikalie geführt haben oder aller Voraussicht nach führen werden;
 - ii) ob die unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften zu einer konkreten Risikominderung geführt haben oder aller Voraussicht nach zu einer erheblichen Minderung des Risikos für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt der notifizierenden Vertragspartei führen werden;
 - iii) ob die Überlegungen, die zum Erlass der staatlichen Rechtsvorschriften führten, nur in einem begrenzten geographischen Gebiet oder unter anderen begrenzten Umständen zutreffen;
 - iv) ob Hinweise auf einen bestehenden internationalen Handel mit der Chemikalie vorliegen;
- d) berücksichtigen, dass ein absichtlicher Missbrauch für sich allein kein ausreichender Grund für die Aufnahme einer Chemikalie in Anlage III ist.

Anlage III**Dem Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung unterliegende Chemikalien**

Chemikalie	CAS-Nummer(n)	Kategorie
2,4,5-T	93-76-5	Pestizid
Aldrin	309-00-2	Pestizid
Captafol	2425-06-1	Pestizid
Chlordan	57-74-9	Pestizid
Chlordimeform	6164-98-3	Pestizid
Chlorbenzilat	510-1 5-6	Pestizid
DDT	50-29-3	Pestizid
Dieldrin	60-57-1	Pestizid
Dinoseb und Dinoseb-Salze	88-85-7	Pestizid
1,2-Dibromethan (EDB)	106-93-4	Pestizid
Fluoracetamid	640-19-7	Pestizid
HCH (gemischte Isomere)	608-73-1	Pestizid
Heptachlor	76-44-8	Pestizid
Hexachlorbenzol	118-74-1	Pestizid
Lindan	58-89-9	Pestizid
Quecksilberverbindungen, einschließlich anorganischer Quecksilberverbindungen, Alkyl-Quecksilberverbindungen und Alkyloxyalkyl- und Arylquecksilberverbindungen		Pestizid
Pentachlorphenol	87-86-5	Pestizid
Monocrotophos (lösliche flüssige Formulierungen des Stoffes, deren Wirkstoffgehalt 600 g/l übersteigt)	6923-22-4	Sehr gefährliche Pestizidformulierung
Methamidophos (lösliche flüssige Formulierungen des Stoffes, deren Wirkstoffgehalt 600 g/l übersteigt)	10265-92-6	Sehr gefährliche Pestizidformulierung
Phosphamidon (lösliche flüssige Formulierungen des Stoffes, deren Wirkstoffgehalt 1 000 g/l übersteigt)	13171-21-6 [Gemisch, (E) & (Z)-Isomere] 23783-98-4 [(Z)-Isomer] 297-99-4 [(E)-Isomer]	Sehr gefährliche Pestizidformulierung
Methylparathion (bestimmte Formulierungen emulgierbarer Parathion-methyl-Konzentrate mit einem Wirkstoffgehalt von 19,5%, 40%, 50%, 60% und Stäuben mit einem Wirkstoffgehalt von 1,5%, 2% und 3%)	298-00-0	Sehr gefährliche Pestizidformulierung
Parathion (alle Formulierungen – Aerosole, verstäubbares Pulver, emulgierbares Konzentrat, Granulat und Spritzpulver – dieses Stoffes sind eingeschlossen, jedoch keine Kapselsuspensionen)	56-38-2	Sehr gefährliche Pestizidformulierung
Krokydolith	12001-28-4	Industriechemikalie
Polybromierte Biphenyle (PBB)	36355-01-8 (hexa-) 27858-07-7 (octa-) 13654-09-6 (deca-)	Industriechemikalie
Polychlorierte Biphenyle (PCB)	1336-36-3	Industriechemikalie
Polychlorierte Terphenyle (PCT)	61788-33-8	Industriechemikalie
Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat	126-72-7	Industriechemikalie

Anlage IV**Informationen und Kriterien für die Aufnahme sehr gefährlicher Pestizidformulierungen in Anlage III****Teil 1: Von einer vorschlagenden Vertragspartei vorzulegende Unterlagen**

Den nach Artikel 6 Absatz 1 unterbreiteten Vorschlägen sind geeignete Unterlagen beizufügen, die folgende Informationen enthalten müssen:

- a) die Bezeichnung der sehr gefährlichen Pestizidformulierung;
- b) die Bezeichnung des Wirkstoffs oder der Wirkstoffe in der Formulierung;
- c) den relativen Gehalt jedes Wirkstoffs in der Formulierung;
- d) die Art der Formulierung;
- e) Handelsbezeichnungen und Namen der Hersteller, sofern bekannt;
- f) bei der vorschlagenden Vertragspartei allgemein übliche und anerkannte Anwendungsbedingungen der Formulierung;
- g) eine genaue Beschreibung der Vorfälle im Zusammenhang mit dem Problem, einschließlich der nachteiligen Auswirkungen und der Art und Weise, in der die Formulierung verwendet wurde;
- h) als Reaktion auf diese Vorfälle ergriffene oder geplante rechtliche, administrative oder sonstige Maßnahmen der vorschlagenden Vertragspartei.

Teil 2: Vom Sekretariat zu sammelnde Informationen

Nach Artikel 6 Absatz 3 hat das Sekretariat zweckdienliche Informationen über die Formulierung zu sammeln, unter anderem:

- a) über die physikalisch-chemischen, toxikologischen und öko-toxikologischen Eigenschaften der Formulierung;
- b) über das Vorliegen von Beschränkungen in anderen Staaten, welche die Handhabung oder den Anwender betreffen;
- c) Informationen über Vorfälle im Zusammenhang mit der Formulierung in anderen Staaten;
- d) von anderen Vertragsparteien, internationalen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen vorgelegte oder aus sonstigen einschlägigen nationalen oder internationalen Quellen stammende Informationen;
- e) Bewertungen der Risiken und/oder der Gefährlichkeit, soweit vorhanden;
- f) sofern vorhanden, über das Ausmaß der Verwendung der Formulierung, wie etwa Anzahl der Registrierungen oder Herstellungs- oder Absatzmenge;
- g) über andere Formulierungen des betreffenden Pestizids und über eventuelle Vorfälle im Zusammenhang mit diesen;
- h) über alternative Schädlingsbekämpfungspraktiken;
- i) sonstige Informationen, die der Chemikalienprüfungsausschuss für relevant befindet.

Teil 3: Kriterien für die Aufnahme sehr gefährlicher Pestizidformulierungen in Anlage III

Bei der Prüfung der vom Sekretariat übermittelten Vorschläge nach Artikel 6 Absatz 5 hat der Chemikalienprüfungsausschuss Folgendes zu berücksichtigen:

- a) die Zuverlässigkeit der Nachweise dafür, dass die gemeldeten Vorfälle durch die Verwendung der Formulierung nach allgemein gebräuchlichen oder anerkannten Methoden verursacht worden sind;
- b) die Relevanz dieser Vorfälle für andere Staaten mit ähnlichem Klima, ähnlichen Bedingungen und ähnlichen Vorgehensweisen bei Anwendung der Chemikalie;
- c) das Vorliegen von Beschränkungen der Handhabung oder betreffend den Anwender, die Technologien oder Verfahren umfassen, welche in Staaten ohne die erforderliche Infrastruktur nicht zweckentsprechend oder in großem Umfang angewendet werden können;
- d) die Signifikanz gemeldeter Auswirkungen im Verhältnis zur Menge der verwendeten Formulierung;
- e) dass ein absichtlicher Missbrauch für sich allein kein ausreichender Grund für die Aufnahme einer Formulierung in Anlage III ist.

Anlage V**Erforderliche Informationen für Ausfuhrnotifikationen**

1. Ausfuhrnotifikationen müssen die folgenden Informationen enthalten:
 - a) Name und Anschrift der zuständigen bezeichneten nationalen Behörden der ausführenden und der einführenden Vertragspartei;
 - b) voraussichtlicher Zeitpunkt der Ausfuhr an die einführende Vertragspartei;
 - c) Bezeichnung der verbotenen oder strengen Beschränkungen unterliegenden Chemikalie und Zusammenfassung der in Anlage I aufgeführten Informationen, die dem Sekretariat nach Artikel 5 vorzulegen sind. Ist in einem Gemisch oder einer Zubereitung mehr als eine Chemikalie enthalten, so müssen diese Informationen für jede Chemikalie vorgelegt werden;
 - d) eine Erklärung, aus der – sofern bekannt – die für die Chemikalie vorgesehene Kategorie und ihre vorgesehene Verwendung innerhalb dieser Kategorie bei der einführenden Vertragspartei hervorgeht;
 - e) Informationen über Vorsichtsmaßnahmen zur Reduzierung der Exposition gegenüber der Chemikalie und von Emissionen der Chemikalie;
 - f) im Fall eines Gemischs oder einer Zubereitung die Konzentration der betreffenden verbotenen oder strengen Beschränkungen unterliegenden Chemikalie bzw. Chemikalien;
 - g) Name und Anschrift des Einführers;
 - h) der zuständigen bezeichneten nationalen Behörde der ausführenden Vertragspartei leicht zugängliche zusätzliche Informationen, die für die bezeichnete nationale Behörde der einführenden Vertragspartei hilfreich wären.
2. Neben den in Absatz 1 bezeichneten Informationen hat die ausführende Vertragspartei auf Ersuchen der einführenden Vertragspartei auch die in Anlage I genannten weiteren Informationen bereitzustellen.